

## Motivenbericht

des Landesauschusses zu dem Gesetzentwurfe betreffend einige forst-  
und wasserpolizeiliche Maßnahmen.

### Hoher Landtag!

Das Bestreben der Landesvertretung, für das Land Vorarlberg im Wege der Landesgesetzgebung forstpolizeiliche Bestimmungen zu schaffen, durch welche an Stelle der zahlreichen, in verschiedenen Zeitpunkten und für die beiden Kronländer Tirol und Vorarlberg gemeinsam erlassenen Verordnungen ein einheitliches, die einzelnen in das Gebiet des Forstschutzes und der Forstpolizei fallenden Vorschriften zusammenfassendes Gesetz erlassen werden soll, welches gleichzeitig von Tirol unabhängige Bestimmungen zu enthalten hätte, datiert in unserem Lande ziemlich weit zurück.

Schon unterm 1. August 1885, Z. 1266, hatte der Landesauschuß gegen eine Statthalterei-Verordnung vom 1. Mai desselben Jahres, Z. 7428, mittelst welcher die Anmeldung und Auszeige der Nutzungen aus den Gemeinde- und Lokalförstungswaldungen sowie aus Teil- und Privatwäldern einer Änderung gegenüber der früheren Handhabung unterzogen werden sollte, energisch Stellung genommen und deren Außerkraftsetzung für Vorarlberg verlangt. Genannte Verordnung bestimmte nämlich, daß künftig den Waldbesitzern der Bezug ihrer Waldprodukte aus ihren Wäldern, soweit selbe nicht zur Kategorie der Bann- und Schutzwälder und insoweit diese Produkte zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes gehören, ohne vorläufige Anmeldung und ohne forstliche Auszeige gestattet sei. In der obzitierten Zuschrift des Landesauschusses wird darauf hingewiesen, wie sehr man hierlands in den letzten Dezennien bestrebt war, „mit allen Mitteln den Waldstand und die Waldwirtschaft zu heben, so daß die forstlichen Zustände in ein Stadium gelangt sind, welches für manche Gegenden des Nachbarlandes Tirol als mustergiltig hingestellt werden könnte“. Bei dem Umstande, daß der weitaus größte Teil der Wälder sich mit kleinster Parzellierung im Besitze von Privaten aller Art befindet, welche sehr häufig kein anderes Ziel hätten, als diese kleinen Parzellen in kurzer Zeit zu entholzen und damit nutzbar zu machen, andererseits eine Kontrolle, ob das gefällte Holz wirklich zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes geschlagen oder etwa verkauft würde, nicht möglich wäre und die Behörde von einem widerrechtlich verübten Holzschlage in den meisten Fällen erst dann Kenntnis erlangen würde, wenn die Strafverjährung bereits eingetreten ist, sah sich damals der Landesauschuß veranlaßt, zum Schutze unserer mit Eifer gehegten Waldwirtschaft von der k. k. Statthalterei die Aufrechterhaltung der Statthalterei-

Verordnung vom 9. Juni 1859 und somit die Zurückziehung der Verordnung vom Jahre 1885 wenigstens in ihrer Geltung für Vorarlberg zu verlangen. Durch die Statthaltereiverordnung vom 4. Mai 1887, Z. 7563, wurde dann diesem Wunsche des Landesauschusses entsprochen, der bisherige Zustand wiederhergestellt und somit, da diese Verordnung speziell für Vorarlberg erlassen wurde, für unser Kronland zum erstenmale eigene, von Tirol getrennte forstpolizeiliche Normen geschaffen.

Im Jahre 1900 erfolgte dann ein weiterer Schritt zur Schaffung eigener forstgesetzlicher Bestimmungen, indem der k. k. Statthalterei anlässlich eines konkreten Falles mitgeteilt wurde, daß der Landesauschuß die Frage einer Abänderung der forstgesetzlichen Bestimmungen in besondere Erwägung gezogen habe.

Unterm 24. Juli 1902, Z. 2785, wurde zufolge Landesauschußbeschlusses das Ansuchen an die k. k. Statthalterei gerichtet, dem Landesauschusse ein Substrat für die Schaffung einer Forstnovelle zur Verfügung zu stellen, worauf, nachdem diese Frage auch dem k. k. Ackerbauministerium unterbreitet worden war, dieses mit Erlaß vom 11. Dezember 1902, Z. 26159, die Bereitwilligkeit zur Mithilfe bei der Kodifizierung eines Forstgesetzes in Aussicht stellte.

Der Landesauschuß trat sodann mit den Landesauschüssen von Oberösterreich, Salzburg und Steiermark in Verbindung, mit dem Ersuchen um Mitteilung von dortlands bestehenden Landesgesetzen betreffend den Forstschutz. Nach Prüfung dieser Bestimmungen und Vergleich derselben mit unseren vorarlbergischen Verhältnissen wandte sich der Landesauschuß mit Zuschrift vom 25. Mai 1903, Z. 2233, neuerlich an die k. k. Statthalterei und betonte in der selben die Notwendigkeit einer größeren Zusammenfassung des Komplexes der in das Gebiet der Forstgesetzgebung fallenden Fragen, wodurch die Kenntnis der einzelnen Bestimmungen vereinfacht und erleichtert wird. Im weiteren erörterte sodann der Landesauschuß den künftigen Inhalt des Geszentwurfes in detaillierter Weise, unter Berücksichtigung der Statthaltereiverordnung vom 4. Mai 1887, dann der Bestimmungen eines Landesgesetzes für Kärnten „die Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer in den Wildbachgebieten“ betreffend, ferner über die Benützung der Flüsse und Bäche zur „Holzbringung“ desselben Gesetzes, jedoch mit insbesondere bei den Strafbestimmungen unseren Verhältnissen angepassten Abänderungen, desgleichen der Aufnahme jener Bestimmungen der provij. Waldordnung vom Jahre 1839, 2. Teil, welche dormalen noch in Kraft stehen, endlich betreffend die Ziegen- und Schafweide. Nach mehrfachem Schriftenwechsel in der vorstehenden Angelegenheit arbeitete dann der Landesauschuß einen Geszentwurf aus und übermittelte denselben nebst erläuternden Bemerkungen mit Zuschrift vom 20. Juli 1905, Z. 2347, mit dem Ersuchen der k. k. Statthalterei, die Stellungnahme des k. k. Ackerbauministeriums hierüber einholen zu wollen. Mit Statthaltereinote vom 3. Oktober 1908, Z. 56.530, teilte die k. k. Statthalterei die Anschauungen des k. k. Ackerbauministeriums einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern mit, welche die genannten Regierungsstellen dem vorgelegten Entwurfe gegenüber einnehmen und die im allgemeinen als eine demselben in seinen wesentlichen Bestandteilen zustimmende bezeichnet werden mußte. Die k. k. Statthalterei teilte jedoch zugleich mit, daß die genannten k. k. Ministerien bei einer Reihe von Paragraphen des Geszentwurfes Abänderungen bezw. Ergänzungen vorschlugen, über welche der Landesauschuß seine Schlußfassung abzugeben eingeladen wurde.

Nachdem sich im schriftlichen Verkehre Verzögerungen und Schwierigkeiten ergaben, welche der Finalisierung der in Sachen des Geszentwurfes obschwebenden Verhandlungen hindernd im Wege standen, wurde endlich, dank des großen Gegenkommens des k. k. Ackerbauministeriums, in kurzem Wege eine mündliche Konferenz verabredet. Dieselbe fand denn auch am 20. und 21. Juni d. J. teils in der Landesauschußkanzlei in Bregenz, teils in der Wohnung des Landeshauptmanns in Dornbirn statt. Seitens des k. k. Ackerbauministeriums wohnten dieser Konferenz bei die Herren k. k. Sektionsrat Svetlik und k. k. Oberforst rat Rud. Fischer, seitens der k. k. Statthalterei die Herren k. k. Oberforstrat Kirchlechner, k. k. Statthaltereirat Graf Czeski und k. k. Statthaltereirat Graf von Meran mit Herrn k. k. Forstinspektions-Oberkommissär Meyer, seitens des Landesauschusses der Landeshauptmann und das Landesauschußmitglied Jodok Fink.

In dieser Konferenz gelang es denn auch, sich über sämtliche Abänderungsanträge zu einigen und bildet nunmehr der vorliegende Gesetzentwurf das Produkt der langjährigen Verhandlungen und muß unstreitig als eine glückliche Lösung der Frage bezeichnet werden.

Vor allem muß konstatiert werden, daß die Bestimmungen des Gesetzentwurfes, sowohl was I. „Anmeldung von Forstproduktenbezügen“, als II. „Fahler Abtrieb und Abbrennen von Holzgewächsen in der Alpenregion“ anbelangt, sich enge an unsere heimatlichen Verhältnisse anschließen und vielfach eine bisherige praktische Handhabung für die Zukunft kodifizieren.

Gerade in der Beurteilung dieser Fragen hat sich in unserem Lande stets eine ganz andere, waldfreundlichere Anschauung in allen Kreisen der Bevölkerung geltend gemacht, als dieselbe im Nachbarlande Tirol besteht.

Dieser allgemeinen Anschauung trägt nun der Entwurf vollinhaltlich Rechnung und demgemäß erscheint es auch notwendig, die im VII normierten Strafbestimmungen zum Schutze unseres Waldes vor jeder Art Frevel oder doloser Vernachlässigung seines Bestandes so zu fassen, wie sie unseren Verhältnissen entsprechen, daher setzt der Gesetzentwurf die Geld- und Arreststrafen in einem höheren Maximum fest, als dieses in den bisher bestehenden Verordnungen und Landesgesetzen bestimmt war. Insbesondere kann bei besonders erschwerenden Fällen der Übertretung des Gesetzes auch auf Geld- und zugleich auf Arreststrafe erkannt werden, womit auch der Verfall der Produkte und der Verlust der Bringungsbefugnis verbunden werden kann.

Durch diese Erhöhung der Geldstrafen und die Möglichkeit der Verhängung von Arreststrafen neben den Geldstrafen soll vor allem dem Raubsystem gewisser Holzhändler, namentlich auch von auswärts kommender, die eine geringe Geldstrafe gleich von vorneherein bei dem abzuschließenden Kaufe mit in ihre Kalkulation einbeziehen, ein wirksamer Niegel gesteckt werden. Gerade in den letzten Jahren sind hierin Geschäfte mit auswärtigen Holzhändlern abgeschlossen worden, wodurch dem Walde ein vielleicht nie mehr gut zu machender Schaden zugefügt wurde oder doch mindestens derselbe auf Jahrzehnte hinaus verwüftet ist. Diesem Raubsystem durch strenge Bestimmungen einen wirksamen Damm entgegen zu setzen, ist geradezu Pflicht der Gesetzgebung, sollen nicht infolge Geheulassens solcher Zustände unsere herrlichen Waldungen immer mehr verschwinden und damit ein Hauptschutz vor drohenden Überschwemmungen nach und nach immer schwächer werden.

Rubrik III. Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer in Wildbachgebieten, enthält Bestimmungen zur Sicherung aller jener Bauten, welche in den letzten Jahren zum Schutze der Täler vor dem verheerenden Ausbruche der Wildbäche mit Staats- und Landesmitteln in Angriff genommen wurden und noch werden und die ihrer Natur nach eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung erheischen, ebenso gilt dieses von IV des Entwurfes: Benützung der Flüsse und Bäche zur Holzbringung.

Rubrik V. Ziegen- und Schafweide schließt sich ebenfalls an die dormalen geltenden Bestimmungen an, regelt die Anmeldepflicht zur Weide bei der Forsttagsatzungs-Kommission, die Art des Auftriebes usw., während andererseits in § 40 die Bestimmung des § 65 des Forstgesetzes, wornach Ziegen, die ohne Beaufsichtigung durch den Hirten im Walde getroffen worden sind, erschossen werden können, zu eliminieren kommt und dieselben, wenn Schaden angerichtet worden war, lediglich gepfändet werden können.

In Rubrik VI sind endlich noch Bestimmungen über die Aufforstung von Grundparzellen, welche der Aufforstungspflicht nicht unterliegen, enthalten und betreffen dieselben den Fall der freiwilligen Aufforstung einer an fremde landwirtschaftliche Grundstücke angrenzenden Grundparzelle und das hiebei einzuschlagende Verfahren.

Der Landesauschuß unterbreitet hiemit den mitfolgenden Gesetzentwurf dem hohen Landtage mit der Bitte, dieser wichtigen und in ihren Folgen von großem Segen begleiteten Reform unserer forstpolizeilichen Bestimmungen, die volle Aufmerksamkeit zu schenken, damit endlich eine jahrelange

obschwebende Verhandlung beendet und die auf derselben aufgebaute Arbeit kodifiziert werden kann, zum Segen und Wohl des ganzen Landes.

Der Landesausschuß stellt sonach den

**A n t r a g :**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem Gesetzentwurfe betreffend einige forstpolizeiliche Maßnahmen wird die Zustimmung erteilt.“

**Bregenz**, den 22. September 1910.

**Für den Landesausschuß:**

**Adolf Rhomberg**, Referent.



## Beilage 23 A.

# Gesetz vom . . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

### I.

#### Anmeldung von Forstproduktenbezügen.

##### § 1.

Jeder beabsichtigte Forstproduktenbezug, welcher

1. in einem Bannwalde (§ 19 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R. G. Bl. Nr. 250) oder in einem Walde, auf welchen die Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Forstgesetzes Anwendung finden (Schutzwald), oder

2. in einem Gemeinde- Pfründen- Stiftungswalde oder

3. in einem anderen Walde zum Zwecke der Veräußerung oder in einem den gewöhnlichen eigenen Haus- und Gutsbedarf (für Brennholz, Holz für kleinere Reparaturen der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, für Zäune, Brunnenbehälter u. ä.) übersteigenden Umfange erfolgen soll, ist — mit den aus § 2 sich ergebenden Ausnahmen — vor dessen Inangriffnahme bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde anzumelden.

Unter Forstproduktenbezügen im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl Schlägerungen (Holzfällungen), als auch Bezüge von Nebennutzungen des Waldes zu verstehen. Es haben daher die nachstehenden Vorschriften über Schlägerungen sinngemäß auch auf die Gewinnung dieser Nebennutzungen (Ast-, Laub-, Schneitel-, Bodensträu u. ä.) Anwendung zu finden.

##### § 2.

Der im § 1 vorgesehene Anmeldungspflicht unterliegen nicht:

1. Forstproduktenbezüge, welche auf Grund sowie nach Maßgabe eines von der politischen Bezirksbehörde bestätigten Wirtschafts- oder Schlägerungsplanes erfolgen sollen;

2. Zwischennutzungen (Ausläuterungen, Durchforstungen) im Hochwaldbetriebe, durch welche lediglich der Nebenbestand entnommen, der Kronenschluß aber nicht unterbrochen wird.

Rücksichtlich dieser Forstproduktenbezüge haben gleichwohl die Bestimmungen der §§ 17 und 18 Anwendung zu finden.

### § 3.

Zur Erstattung der Anmeldung sind rücksichtlich der Staats- und Privatwälder der Waldbesitzer, rücksichtlich der Gemeindewälder die Gemeinde und rücksichtlich der übrigen Wälder der Bezugsberechtigte, beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter verpflichtet.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. den Schreib- und Hausnamen sowie den Wohnort des Anmelders;

2. die Bezeichnung (Steuergemeinde, Parzellenummer und allenfalls die nähere Ortsbezeichnung) und das Flächenmaß des Waldes, in welchem die Schlägerung beziehungsweise Nutzung beabsichtigt wird;

3. die Art und den Umfang der Schlägerung (Größe der Schlagfläche, Hiebsart, zu entnehmende Holzmasse oder Stammzahl) beziehungsweise Nutzung;

4. die Zeit der Schlägerung beziehungsweise Nutzung;

5. die Angabe, ob die Schlägerung vom Waldbesitzer selbst oder von einem Schlagunternehmer ausgeführt wird, in letzterem Falle

6. den Namen und Wohnort des Schlagunternehmers.

Als Schlagunternehmer ist der Käufer des Holzes am Stocke, wenn er die Schlägerung auf eigene Kosten durchführt, oder derjenige anzusehen, welcher die Schlägerung auf Grund eines Vertrages als selbständiger Unternehmer vornimmt.

Ist zur Zeit der Anmeldung der Name und Wohnort des Schlagunternehmers noch nicht bestimmt, so ist derselbe jedenfalls noch vor Beginn der Schlägerung der Behörde anzuzeigen.

§ 4.

Die Anmeldungen sind in der Regel in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar zu erstatten. Dieselben können entweder unmittelbar bei der politischen Bezirksbehörde oder bei der Gemeindevorsteherung jener Gemeinde eingebracht werden, in deren Gebiete die Schlägerung beziehungsweise Nutzung ausgeführt werden soll.

Bei der politischen Bezirksbehörde kann die Anmeldung schriftlich oder mündlich zu Protokoll erfolgen. Die Anmeldung im Wege der Gemeindevorsteherung hat mündlich zu geschehen und ist vom Gemeindevorsteher in ein Verzeichnis einzutragen, ohne daß es der Fertigung durch die Partei bedarf. Der Gemeindevorsteher hat dieses Verzeichnis mit 31. Januar abzuschließen und ohne Verzug der politischen Bezirksbehörde einzusenden, welche dasselbe zusammen mit den bei ihr unmittelbar eingebrachten Anmeldungen dem Forsttechniker der politischen Verwaltung übermittelt.

§ 5.

Ueber alle innerhalb der im § 4 bezeichneten Frist eingebrachten Anmeldungen ist bei der Forsttagssatzung zu verhandeln.

Die Forsttagssatzungen sind in der Regel in jeder Ortsgemeinde abgefordert abzuhalten. Ausnahmsweise kann eine Forsttagssatzung nach Anhörung der betreffenden Gemeindevorsteherungen gemeinsam für zwei oder mehrere Ortsgemeinden abgehalten werden, wenn besondere Verhältnisse diesen Vorgang im einzelnen Falle rechtfertigen.

Die Forsttagssatzungen haben, soweit tunlich, in der 2. Hälfte des Monats Februar und im Monate März stattzufinden. Der Ort und die Zeit ihrer Abhaltung wird von der politischen Bezirksbehörde einvernehmlich mit dem Forsttechniker der politischen Verwaltung festgesetzt und entsprechend kundgemacht.

Der Ort und der Zeitpunkt der anberaumten Forsttagssatzung ist wenigstens 14 Tage vor deren Abhaltung in jeder Ortsgemeinde in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

§ 6.

Die Forsttagssatzungskommission besteht aus dem Forsttechniker der politischen Verwaltung als Vorsitzenden, dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter und den übrigen zur Verhandlung

über die vorliegenden Anmeldungen erschienenen Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Für den Fall, daß eine Forsttagsagung für zwei oder mehrere Ortsgemeinden gemeinsam stattfindet (§ 5, Absatz 2), haben die Gemeindevorsteher, beziehungsweise deren Stellvertreter und die Mitglieder des Gemeindevorstandes der einzelnen Gemeinden insoweit einzutreten, als Forstproduktenbezüge aus den zum betreffenden Gemeindegebiete gehörigen Waldungen zur Verhandlung gelangen.

Der Gemeindevorsteher ist behufs Erteilung allfälliger Aufklärungen über Forstproduktenbezüge aus den seiner Aufsicht unterstellten Waldungen der Forsttagsagung beizuziehen.

Jeder Bezugswerber, beziehungsweise dessen gesetzlicher Vertreter ist berechtigt, bei der Forsttagsagung zu erscheinen, sein Ausbleiben hindert jedoch die Verhandlung über seine Anmeldung nicht.

#### § 7.

Die Forsttagsagungskommission hat die angemeldeten Bezüge zu prüfen und sich über den Umfang derselben, insbesondere mit Rücksicht auf die nachhaltige Bewirtschaftung der betreffenden Waldungen, gutachtlich zu äußern, wobei ihre, beziehungsweise die allfälligen Anträge der einzelnen Kommissionsmitglieder in der betreffenden Rubrik des Anmeldeverzeichnisses ersichtlich zu machen sind.

Jedes Mitglied der Forsttagsagungskommission hat insoweit abzutreten, als über Anmeldungen verhandelt wird, welche seine Person, seine Ehegattin oder seine Verwandten und Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade betreffen. Die begutachteten Anmeldeverzeichnisse sind von sämtlichen Mitgliedern der Forsttagsagungskommission zu unterfertigen und unverzüglich der politischen Bezirksbehörde zu übersenden.

#### § 8.

Die politische Bezirksbehörde hat vor der Entscheidung über die von der Forsttagsagungskommission begutachteten Anmeldungen insoweit ihr die Örtlichkeit und die Verhältnisse der angemeldeten Forstproduktenbezüge nicht ohnehin genau bekannt sind, die erforderlichen Erhebungen an Ort und Stelle durch den beigegebenen Forsttechniker der politischen Verwaltung vornehmen

zu lassen. Aus diesen Erhebungen dürfen den Parteien keinerlei Kosten erwachsen.

Die Erhebungen haben klarzustellen:

- a) ob etwa der fahle Abtrieb der betreffenden Waldfläche im Widerstreite stünde mit den den Kahlschlag einschränkenden Bestimmungen des § 6 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R. G. Bl. Nr. 250;
- b) ob etwa die Schlägerung beziehungsweise Nutzung eine Bodengefährdung (§ 7 des Forstgesetzes) voraussichtlich herbeiführen würde, wobei jede solche Störung des Zusammenhanges des Waldbodens, bei welcher unter elementaren Einflüssen Abbrutungen oder Anschreimmungen leicht vorkommen können, als Bodengefährdung anzusehen ist;
- c) ob etwa die Schlägerung beziehungsweise Nutzung unter den obwaltenden Umständen eine Waldverwüstung (§ 4 des Forstgesetzes) begründen würde;
- d) ob etwa durch die Schlägerung der nachbarliche Wald offenbar einer Windbeschädigung ausgesetzt würde (§ 5 des Forstgesetzes);
- e) ob ungeachtet der geplanten Schlägerung die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung des Waldes gewahrt bleibe.

Ergibt sich, daß einer oder mehrere der in diesem Paragraphen unter a) bis e) vorersehenen Fälle vorliegen, so ist die Schlägerung beziehungsweise Nutzung nach Maßgabe der Verhältnisse entweder gänzlich zu untersagen, oder nur unter angemessenen Beschränkungen und Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

Sollte es sich ergeben, daß zwar gegen die angemeldete Schlägerung hinsichtlich ihrer Einwirkung auf den Waldbestand und Waldboden keiner der vorbezeichneten Anstände besteht, die Fällung jedoch in Absicht auf den Schutz von Personen oder fremden Objekten im Sinne des § 19 des Forstgesetzes auszuschließen wäre, so hat die politische Bezirksbehörde die Verhandlung über die Bannlegung nach Maßgabe des Forstgesetzes sofort einzuleiten und die Einlegung der Schlägerung einstweilen zu untersagen.

Dann hingegen die Behörde schon aus der gutächtlichen Äußerung der Forsttagsatzung und aus der eigenen Kenntnis der Verhältnisse und der Verhältnisse ersieht, oder haben die an Ort und Stelle vorgenommenen Erhebungen ergeben,



daß gegen die Schlägerung beziehungsweise Nutzung keiner der vorbezeichneten Anstände obwaltet, so hat die politische Bezirksbehörde die Anmeldung dahin zu bescheiden, daß gegen die Ausführung des angemeldeten Bezuges ein Einspruch nicht erhoben werde.

Der bewilligten Schlägerung — mit Ausnahme bei Kahlhieben — hat eine stammweise Holz- auszeige vor auszugehen.

### § 9.

Die politische Behörde hat die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen getroffene Entscheidung über jene Anmeldungen, welche bei ihr unmittelbar erstattet wurden, den Parteien zuzustellen; über jene Anmeldungen hingegen, welche im Wege der Gemeindevorsteherung eingebracht wurden, auf dem Verzeichnisformulare ersichtlich zu machen und das Letztere der Gemeindevorsteherung mit dem Auftrage zu übersenden, die Parteien in ortsüblicher Weise zur Einsichtnahme aufzufordern.

Wenn die Zustellung der Entscheidung, beziehungsweise die Übersendung des mit der behördlichen Entscheidung versehenen Verzeichnisses an die Gemeindevorsteherung binnen 8 Wochen, von dem auf die Forsttagssatzung folgenden Tage an gerechnet, nicht vollzogen ist, so können die angemeldeten Schlägerungen ausgeführt werden.

### § 10.

Anmeldungen, welche außerhalb der im § 4 bezeichneten Frist eingebracht werden, beziehungsweise solche, welche noch vor der nächsten Forsttagssatzung erledigt werden sollen, sind bei der politischen Bezirksbehörde zu erstatten. Dieselben können nur dann in Behandlung genommen werden, wenn die klimatischen und Bodenverhältnisse allenfalls notwendige Lokalerhebungen zulassen und wenn die Partei die mit diesen Erhebungen etwa verbundenen Kosten sicherstellt.

Die politische Bezirksbehörde hat über diese Anmeldungen nach Einholung der binnen längstens 14 Tage zu erstattenden gutachtlichen Aeußerung des Gemeindevorstandes und Durchführung etwaiger Erhebungen im Sinne des § 9 die Entscheidung zu treffen und dieselbe dem Anmelder unverzüglich bekannt zu geben. In diesem Falle beginnt die im § 9, Absatz 2, bezeichnete achtwöchentliche Frist mit dem Tage des Einlangens

der Anmeldung bei der politischen Bezirksbehörde.

Ist eine Anmeldung unvollständig und wird dieselbe daher zur Ergänzung zurückgestellt, so beginnt diese Frist erst mit dem Tage der Überreichung der entsprechend ergänzten Anmeldung.

#### § 11.

Wenn von Seite der politischen Bezirksbehörde die Untersagung oder nur eine beschränkte Zulassung der angemeldeten Schlägerung erfolgt, so steht dem Waldbesitzer im Falle der Berufung (§ 52) frei, die kommissionelle Erhebung der Zulässigkeit der Schlägerung zu verlangen.

In diesem Falle hat die politische Bezirksbehörde den Votalaugenschein auf Kosten der anrufenden Partei unter Beiziehung zweier Sachverständiger und des Waldbesitzers vorzunehmen und den Akt sohin der Statthalterei vorzulegen. In Fällen von geringerer Bedeutung genügt die Zuziehung auch nur eines Sachverständigen.

#### § 12.

Im Falle die Schlägerung innerhalb zweier Jahre nach der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bewilligung nicht ausgeführt wird, erlischt die Schlägerungsbewilligung und ist die beabsichtigte Schlägerung neu anzumelden.

#### § 13.

Der Schlagunternehmer (§ 3, Z. 6) hat sich vor Beginn der Schlägerung von der erfolgten Schlaganmeldung die Ueberzeugung zu verschaffen und ist ebenso wie der Waldbesitzer für die ohne Anmeldung oder vor Ablauf der im § 9, beziehungsweise 10, bezeichneten Frist oder gegen die erfolgte Untersagung, beziehungsweise Beschränkung unternommene Schlägerung verantwortlich.

#### § 14.

Das geschlagene Holz muß binnen der von der Behörde bei Erteilung der Schlägerungsbewilligung festzusetzenden Frist entrindet, die Schlagflächen geräumt und bei Kahlhieben der Aufzucht zugeführt werden.

Wenn Verhältnisse obwalten, welche die Erfüllung dieser Verpflichtung zweifelhaft erscheinen lassen, kann die Bewilligung eines Kahlhiebgeschlages von der vorläufigen Hinterlegung einer

Kaution abhängig gemacht, beziehungsweise die Schlägerung bis dahin unersagt werden.

Eine solche Kaution kann im Falle einer mit Außerachtlassung der Vorschriften dieses Gesetzes unternommenen Schlägerung auch nachträglich auferlegt und erforderlichenfalls im Wege der politischen Exekution eingehoben werden.

Die Kaution hat in Bargeld, in Staats- oder anderen für pupillarsicher erklärten Wertpapieren, nach dem Börsenkurse des Erlagstages berechnet, oder in Einlagebüchern inländischer Spar- oder Raiffeisenkassen zu bestehen.

Die Kaution samt den etwa von derselben abgereiften Zinsen ist dem Erleger erst nach der vollendeten und als entsprechend anerkannten Aufforstung, beziehungsweise Nachbesserung zurückzustellen, in jenen Fällen aber, in welchen die Aufforstung verabsäumt oder unvollständig ausgeführt wird, zu deren von Amtswegen zu bewirkenden ordentlichen Durchführung nach Maßgabe des Bedarfes zu verwenden.

#### § 15.

Auf Fällungen, welche in Bann- und solchen Wäldern ausgeführt werden sollen, welche den Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Forstgesetzes (Schutzwälder) unterliegen, haben die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden und ist bei der Erteilung der Schlägerungsbewilligung auf die einschlägigen Normen des Forstgesetzes sowie auf jene Vorschriften Bedacht zu nehmen, welche in dem rechtskräftigen Bannlegungs- und Verordnungs- sowie in den Bewirtschaftungs- und Verordnungs-Verfügungen für die Bewirtschaftung des betreffenden Waldteiles festgestellt wurden.

#### § 16.

Die den Bezugsberechtigten aus Pfünden- und Stiftungswäldern, ferner in Gemäßheit bestehender Einforstungsrechte aus anderen Wäldern angewiesenen Forstprodukte sind ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden.

Bezüglich der ausnahmsweisen Veräußerung von zum Haus- und Gutsbedarfe bestimmten Nutzungserträgen aus Gemeindewäldern, beziehungsweise bezüglich des Austausch solcher Erträge haben die Bestimmungen des § 63 der Gemeindeordnung Anwendung zu finden.

Die Rechte der Eingeforsteten bleiben, insoweit sich dieselben auf in Gemäßheit des kaiserlichen

Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, erflossene Regulierungserkenntnisse oder genehm gehaltene Vergleiche gründen, unberührt.

§ 17.

Die Vorlage von Wirtschafts- oder Schlägerungsplänen (§ 2, Z. 1) behufs Bestätigung kann bei der politischen Bezirksbehörde ohne Beschränkung auf die im § 4 bezeichnete Frist jederzeit erfolgen.

Die Bestätigung des Wirtschafts- oder Schlägerungsplanes erfolgt auf höchstens zehn Jahre.

Tritt in einem Walde mit behördlich genehmigtem Wirtschafts- oder Schlägerungsplane ein größeres Elementarereignis ein, welches den Wirtschafts- oder Schlägerungsplan wesentlich beeinflusst, so ist über Anzeige und nach gepflogener Erhebung der Wirtschafts- beziehungsweise Schlägerungsplan nach den gegebenen Verhältnissen richtig zu stellen.

Eine solche Richtigstellung ist auch in dem Falle vorzunehmen, wenn eine nach dem Wirtschafts- oder Schlägerungsplane innerhalb der Geltungsdauer der behördlichen Bestätigung zur Nutzung gelangende Waldfläche rechtskräftig in Bann gelegt wird.

Die mit der Bestätigung des Wirtschafts- oder Schlägerungsplanes, beziehungsweise der Bestätigung desselben etwa verbundenen Kosten sind vom Waldbesitzer zu ersehen.

§ 18.

Die von der Anmeldepflicht befreiten Nutzungen der im § 2 unter Z. 2 erwähnten Art hat der Waldbesitzer, beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter vor deren Ausführung der Gemeindevorsteher jener Gemeinde, in deren Gebiete die betreffende Waldung liegt, anzuzeigen.

Über diese Anzeigen hat der Gemeindevorsteher ein Verzeichnis zu führen, in welchem der Name und Wohnort des Waldbesitzers, die Parzellennummer, Ortsbezeichnung und das Flächenmaß der bezüglichen Waldung sowie die Art und beabsichtigten Nutzung einzutragen ist.

Von jeder derartigen Anzeige hat der Gemeindevorsteher unter Bekanntgabe der im vorstehenden Absätze bezeichneten Daten dem Forsttechniker der politischen Verwaltung im Wege der politischen Bezirksbehörde binnen 14 Tagen Mitteilung zu machen.

§ 19.

Schlägerungen, welche infolge von Elementarereignissen (Waldbränden, Insektenschäden, Windwurf und Bruch, Schneedruck, Wassergefahr, Überschwemmungen, Rutschungen und dergl.) notwendig werden, können ohne Rücksicht auf die bestehende Anmeldepflicht sofort in Angriff genommen werden. Jedoch ist gleichzeitig mit Beginn der Schlägerung die Anzeige hievon unter ausdrücklicher Anführung der Art des Elementarereignisses der zuständigen politischen Bezirksbehörde sowie dem Gemeindevorsteher, welcher letzterer sofort den Waldaufseher in Kenntnis zu setzen hat, zu erstatten.

II.

**Kahler Abtrieb und Abbrennen von Holzgewächsen in der Alpenregion.**

§ 20.

Auf den kahlen Abtrieb des Krummholzes sowie aller sonstigen Holzarten in der Alpenregion (Alpenerlen, Zirben u. dgl.) finden die Bestimmungen des I. Abschnittes dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

Die politische Bezirksbehörde kann bei Gestattung des kahlen Abtriebes dieser Holzarten in der Alpenregion insbesondere auch die Einlegung des Hiebes in horizontalen, d. i. auf die Gefällsrichtung senkrechten Streifen vorschreiben.

Das Abbrennen dieser Holzarten in der Alpenregion ist verboten.

Die in die Alpenregion hinaufreichenden, zerstreut vorkommenden Waldreste dürfen überhaupt nicht kahlgeschlagen, sondern nur stammweise nach erfolgter Auszeige so durchplentert werden, daß die Erhaltung des Holzwuchses nicht gefährdet wird.

III.

**Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer in Wildbachgebieten.**

§ 21.

Die Bestimmungen der nachfolgenden §§ 22 bis 29 finden in jenen Wildbachgebieten des Landes Anwendung, in denen eine besondere Vorsicht bei der Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer



zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.

Diese Wildbachgebiete sind von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesauschusse festzustellen und kundzumachen.

#### § 22.

Die Benützung bestehender Kiesen aller Art, Erdgefährte oder Gräben zur Holzlieferung in der bisherigen Weise kann von der politischen Bezirksbehörde unterjagt und deren Weiterverwendung nur unter bestimmten Schutzmaßregeln gestattet werden, wenn die örtlichen Verhältnisse besondere Vorsicht notwendig machen.

Zur Benützung neuer Kiesen, Erdgefährte oder Gräben zur Holzbringung ist die Bewilligung der politischen Behörde notwendig.

Diese Bewilligung wird, insoferne nicht das Forstgesetz für bestimmte Bringungsarten eine andere Vorschrift enthält, von der politischen Bezirksbehörde und zwar auf einen fallweise zu bemessenden Zeitraum erteilt, welcher drei Jahre nicht überschreiten darf.

Die politischen Behörden haben bei den ihnen nach diesem Paragraphen zustehenden Verfügungen und Entscheidungen nach Maßgabe der Vorschrift des 1. Absatzes des § 30 des Forstgesetzes über die Verjagung von Triftbewilligungen vorzugehen.

#### § 23.

In Betreff der Ablieferung des Holzes über Gebirgsabhänge ohne Benützung der im § 22 erwähnten Bringungsanlagen kann die politische Bezirksbehörde für Örtlichkeiten, in denen die Verhältnisse eine besondere Vorsicht erheischen, die beim Abtriebe zu beobachtenden Vorrichtungen anordnen, auch wenn die Ablieferung nur über den eigenen Grund und Boden des Waldbesizers statthat.

Für die ohne behördliche Bewilligung oder mit Außerachtlassung der angeordneten Vorrichtungen unternommene Holzbringung und für die ohne Bewilligung vorgenommene Herstellung von Bringungsanlagen ist außer dem Bringungsunternehmer bezw. jenem, welcher die Anlage herstellen ließ, auch der Ersther des Holzes und der Besitzer des betreffenden Grundes, der letztgenannte jedoch nur dann verantwortlich, wenn die Bringung bezw. die Herstellung der Anlage mit seiner ausdrücklichen Zustimmung geschah.

§ 24.

Der Bringungsunternehmer bezw. jener, der die Anlage herstellen ließ, der Ersterher des Holzes und der Grundbesitzer, der letztgenannte jedoch nur rücksichtlich des über seinen Grund und Boden führenden und daselbst mit seiner ausdrücklichen Zustimmung errichteten Teiles der Bringungsanlage, sind solidarisch verpflichtet, nach jedesmaliger Holzbringung die durch die Bringung des Holzes oder durch die Riesen verursachten Bodenrisse auszufüllen und zu versichern, sowie die zur Befestigung des etwa gelockerten Bodens und zur schnellen Vernarbung der beschädigten Rasendecke geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Die politische Bezirksbehörde kann über Art und Ausführung dieser Vorkehrungen, erforderlichenfalls nach Anhörung von Sachverständigen, nähere Vorschriften erteilen.

§ 25.

Im Inundationsbereiche der Wildbäche darf Holz ohne Bewilligung der politischen Bezirksbehörde nicht abgelagert werden. Diese Behörde hat bei Erteilung der Bewilligung die etwa notwendigen Vorkehrungen gegen plötzliche Verschwemmungen des Holzes aufzuerlegen.

Die Errichtung von Kahlstätten im Inundationsgebiete der Wildbäche bedarf gleichfalls der Bewilligung der politischen Bezirksbehörde.

§ 26.

Jeder Waldbesitzer, in dessen Waldung eine Holzabstoßung vorgenommen wird, ist solidarisch mit dem Schlag- und Bringungsunternehmer und dem Ersterher des Holzes verpflichtet, die Räumung der in das Wildbachgebiet einhängenden Schlagflächen sofort vorzunehmen und die während der Fällung oder Bringung des Holzes in ein Wildbachbett gelangten Baumstämme und Abfälle ohne unnötigen Verzug aus dem Bachbette und aus dem Wasserbereiche zu schaffen, und, wo dies nicht möglich ist, dieselben zu verkleinern und zu verbrennen.

Dieselbe Verpflichtung obliegt den Triftunternehmungen rücksichtlich des bei der Trift in den Bachbetten zurückgebliebenen Triftholzes. — Zur Sicherstellung der ordnungsmäßigen Erfüllung der dem Wald- und Grundbesitzer sowie dem Schlag- oder Bringungsunternehmer und dem

Ersteher des Holzes nach den Vorschriften dieses Abschnittes des Gesetzes obliegenden Verpflichtungen ist die politische Bezirksbehörde berechtigt, den Erlag einer Kaution nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 anzuordnen.

### § 27.

Jede Ortsgemeinde ist verpflichtet, die Wildbachbette in den im Gemeindegebiete gelegenen Strecken alljährlich von den daselbst an der Oberfläche liegenden Baumstämmen, Wurzelstöcken und anderen Hölzern räumen zu lassen, insofern die Verpflichtung hiezu nicht etwa nach § 26 bestimmten Waldbesitzern und Schlag- oder Bringungsunternehmern beziehungsweise Ersthern des Holzes obliegt.

Zu diesem Behufe hat die Gemeindevorsteherung in jedem Frühjahr die im Gemeindegebiete gelegenen Wildbachstrecken zu begehen, die Räummung der Bachbette selbst durchzuführen beziehungsweise die hiezu nach § 26 Verpflichteten sowie die Besitzer der durch diese Räummung insbesondere zu schützenden Objekte der politischen Bezirksbehörde namhaft zu machen.

Bei Gefahr im Verzuge ist die Bachbeträumung sofort von der Gemeinde unter gleichzeitiger Verständigung der im vorstehenden Absätze erwähnten Personen und auf deren Kosten vorzunehmen.

Das bei den durch die Gemeinde ausgeführten Räummungsarbeiten gewonnene Holz, welches vom Eigentümer nicht binnen der von der politischen Bezirksbehörde festzusetzenden Frist übernommen und aus dem Wasserbereiche geschaffen wurde, ist als verfallen zu erklären und der Erlös aus dem Verkaufe desselben in Gemäßheit des § 50 zu verwenden.

Wenn ein Wildbach das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden durchzieht, so hat die politische Bezirksbehörde die Reihenfolge der Räummungsarbeiten zu bestimmen.

### § 28.

Die bei den Begehungen in den Wildbachgebieten allenfalls wahrgenommenen sonstigen gefahrdrohenden Zustände, wie Randbäume, Bruchstellen, Schäden an Versicherungsbauten u. dergl. hat die Gemeindevorsteherung zu beseitigen und, wenn dies durch ihre eigenen Kräfte nicht

durchgeführt werden kann oder der im nachstehenden Absätze bezeichnete Fall vorliegt, der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen, welche hierüber das nach den Umständen Gebotene zu veranlassen haben wird.

Handelt es sich insbesondere um Schäden an Objekten, welche an dem betreffenden Wildbache in Anwendung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 117, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern, sowie jener Landesgesetze, auf Grund welcher Wildbäche zu verbauen sind, ausgeführt worden sind, so hat die Bezirksbehörde über die Anzeige der Gemeindevorsteherung das Erforderliche zum Zwecke der genaueren Feststellung und der Beseitigung der Schäden in Gemäßheit der einschlägigen Bestimmungen des berufenen Reichsgesetzes, insbesondere der §§ 18 bis 20 desselben einzuleiten.

#### § 29.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, wenn die in den vorstehenden §§ 23 bis 27 den Wald- und Grundbesitzern, den Schlag- oder Bringungsunternehmern, den Erstekern des Holzes, sowie den Gemeinden auferlegten Verpflichtungen trotz behördlicher Aufforderung in der hiebei bestimmten Frist nicht erfüllt werden, das Betreffende auf Gefahr und Kosten der im konkreten Falle Verpflichteten ausführen zu lassen und gegebenenfalls zu diesem Zwecke die Kaution (§ 26) heranzuziehen.

Ebenso ist die politische Bezirksbehörde berechtigt, ohne Bewilligung errichtete Holzbringungsanstalten, Holzablagerungen und Kohlstätten (§§ 22 und 25) auf Gefahr und Kosten des Waldbesitzers beseitigen zu lassen oder die sonst nötigen Vorkehrungen zu treffen, wenn dem vorausgegangenen behördlichen Auftrage in der hiebei bestimmten Frist nicht Folge geleistet wird.

#### IV.

#### Benützung der Flüsse und Bäche zur Holzbringung.

#### § 30.

Für jene Gewässer des Landes, welche im bedeutenderen Umfange zur Holzbringung benützt werden, sind die geeigneten allgemeinen Vorschriften für diese Benützung, insbesondere in der

Absicht auf die Hintanhaltung von Beschädigungen der Ufer, Brücken, Schutz- und Regulierungswerke mit Rücksicht auf die erfahrungsmäßigen Hochwasserstände von der Statthalterei nach Einvernehmung des Landesauschusses innerhalb der bestehenden Gesetze im Verordnungswege zu erlassen.

V.

**Waldweide der Ziegen und Schafe.**

§ 31.

Die Weide der Ziegen im Walde unterliegt für alle Ziegenbesitzer, sie mögen zugleich Waldbesitzer sein oder nicht, den nachstehenden Beschränkungen.

§ 32.

Ganz verboten ist die Ziegenweide in Bannwäldern (§ 19 des Forstgesetzes), in solchen Waldflächen, welche den Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Forstgesetzes unterliegen (Schutzwälder), in den gemäß § 3 des Forstgesetzes aufzuforstenden Waldteilen, in den nach § 10 des Forstgesetzes in Schonung gelegten Flächen, sowie in den an der Holzvegetationsgrenze gelegenen Waldungen.

Desgleichen ist die Ziegenweide in jenen Privatwaldungen, in welchen sie in den letzten zehn Jahren nicht mehr ausgeübt wurde, ohne ausdrückliche Zustimmung des betreffenden Waldbesitzers untersagt.

§ 33.

Jeder Ziegenbesitzer, welcher seine Ziegen auf Waldweideplätze aufzutreiben beabsichtigt, hat dies unter Angabe dieser Weideplätze und der Zahl der Weidetiere innerhalb der im § 4 bezeichneten Frist bei der Gemeindevorsteherung anzumelden.

Diese Anmeldungen sind vom Gemeindevorsteher in Gemäßheit des § 4 in ein Verzeichnis einzutragen, ohne daß es der Fertigung durch die Partei bedürfte.

§ 34.

Die Forsttagsatzungskommission hat für das Gebiet der betreffenden Ortsgemeinde die zulässigen Waldweideplätze für die Weideperiode des laufenden Jahres auszumitteln und sich nach erfolgter Prüfung der erstatteten Anmeldungen über die mit der Ziegenweide zusammenhängenden, der Entscheidung der politischen Behörde vorbehaltenen Fragen gutächlich zu äußern.



Diese Äußerung hat sich daher insbesondere zu erstrecken auf:

- a) die Bestimmung der Höchstzahl von Ziegen, welche mit Rücksicht auf die Ausdehnung der ausgemittelten Weideplätze und die dajelbst vorhandene Nahrung zum Auftrieb gelangen darf;
- b) die Festsetzung jener Anzahl Weidetiere, welche nach Maßgabe der ermittelten Höchstzahl (lit. a) von den einzelnen Anmeldern aufgetrieben werden kann;
- c) die Untersuchung, ob, bezw. wo die Ziegenweide unter einem gemeinsamen Hirten (§ 26) oder unter der Aufsicht eines eigenen Hirten (§ 37) stattzufinden hat; im ersteren Falle
- d) die Eignung der als Hirten namhaft gemachten Personen;
- e) die Ermittlung der für den Auftrieb auf die einzelnen Waldweideplätze geeigneten Wege;
- f) die Festsetzung des Beginnes und des Endes der Weidezeit.

Das Anmeldeverzeichnis ist mit der in obenstehendem Belange abgegebenen gütlichen Äußerung in Gemäßheit des § 7 der politischen Bezirksbehörde zu übersenden.

### § 35.

Über die von der Forsttagungscommission begutachtete Anmeldung entscheidet die politische Bezirksbehörde.

Bei der Entscheidung über die Aufteilung der zum Auftrieb auf die Waldweideplätze in der Gemeinde zulässigen Höchstzahl der Weidetiere auf die einzelnen Anmelder sind zunächst die auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Weiderechte und sodann die Anmeldungen derjenigen zu berücksichtigen, welche keine oder nicht mehr als eine Kuh zu überwintern vermögen.

Bezüglich der behördlichen Entscheidung, de. en Frist und Zustellung haben die Bestimmungen des § 9 Anwendung zu finden.

### § 36.

In Gemeinden, wo die Voraussetzungen für eine gemeinsame Ziegenweide gegeben sind, darf die Weide der Ziegen nur in einer gemeinsamen Herde und unter einem gemeinsamen Hirten erfolgen.

In diesem Falle ist jeder Ziegenbesitzer, dem ein Auftrieb von Ziegen zur Waldweide im

Sinne des § 35 bewilligt wurde, verpflichtet, seine Ziegen zur Herde zu stellen und der Obhut des Ziegenhirten zu übergeben. Der Hirt muß mindestens 14 Jahre alt sein und ist der Forsttagatzungs-kommission namhaft zu machen. Ist zur Zeit der Forsttagatzung der Name des Hirten nicht bekannt, so ist derselbe jedenfalls vor Beginn des Weideganges der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

#### § 37.

Wo die gemeinschaftliche Ziegenweide (§ 36) nicht stattfinden kann, wie z. B. bei zerstreut liegenden Berggehöften, kann den Ziegenbesitzern, denen ein Auftrieb von Ziegen zur Waldweide bewilligt wurde, gestattet werden, die erlaubte Ziegenanzahl durch eigene Hirten auf die bestimmten Waldweideplätze treiben zu lassen.

In diesem Falle haften die Ziegenbesitzer für die strenge Einhaltung der Weidevorschriften und für alle Folgen, die aus der Übertretung derselben durch für ihr Geschäft wegen ihres Alters oder sonstwie ungeeignete Hirten entstehen. Auf die Hirten selbst haben im Falle einer Übertretung der Weidevorschriften die Strafbestimmungen des § 49, Absatz 3, zur Anwendung zu gelangen, insoferne nicht nach der vorstehenden Bestimmung die Verantwortlichkeit des Ziegenbesizers eintritt.

#### § 38.

In der behördlichen Entscheidung ist auszusprechen, welche der zwei in den vorstehenden §§ 36 und 37 erwähnten Formen der Waldweide im einzelnen Falle Platz zu greifen habe. Im Falle gemeinsamer Weide ist über die Person des Hirten zu entscheiden. Ferner ist der Zeitpunkt für den Beginn und für die Beendigung der Waldweide festzusetzen.

In der Zeit vom 1. November bis 31. März ist die Ziegenwaldweide verboten.

#### § 39.

Der Auftrieb zu den Waldweideplätzen muß auf den für die einzelnen Waldweideorte von der Forsttagatzung ermittelten und in der behördlichen Entscheidung bestimmten Wegen und zwar ohne Aufenthalt mit fliegender Geißel geschehen.

#### § 40.

Ziegen, welche im Walde ohne Beaufsichtigung durch einen Hirten angetroffen werden, sind nach

den Bestimmungen des Forstgesetzes aus dem Walde zu schaffen und, wenn durch sie ein Schaden angerichtet wurde, zu pfänden.

§ 41.

Das Halten der Ziegen überhaupt, der Auftrieb derselben auf landwirtschaftliche Grundstücke, auf die Bergwiesen und Bergmähder, sowie auf die oberhalb der Grenze des Holzwuchses gelegenen Hochalpen fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes, wohl aber unterliegt die Waldweide mit Ziegen von jenen Alpen, Bergwiesen und Bergmähdern aus, welche sich innerhalb der Holzvegetationsgrenze befinden, den in diesem Abschnitte des Gesetzes enthaltenen Beschränkungen.

§ 42.

Für die Waldweide mit Schafen haben die Bestimmungen der vorstehenden §§ 31 bis 41 sinngemäße Anwendung zu finden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die politische Bezirksbehörde hinsichtlich der Schafweide im Walde spezielle Erleichterungen, insbesondere rücksichtlich der Weideorte (§ 32) und der Weidezeit (§ 38) von Fall zu Fall eintreten lassen.

VI.

**Aufforstung von Grundparzellen, welche der Aufforstungspflicht im Sinne der Bestimmungen des Forstgesetzes nicht unterliegen.**

§ 43.

Wer eine der Aufforstungspflicht im Sinne der Bestimmungen des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R. G. Bl. Nr. 250, nicht unterliegende, an fremde landwirtschaftliche Grundstücke angrenzende Grundparzelle ganz oder zum Teile aufzuforsten beabsichtigt, hat dies zuvor der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen, welche hievon die Besitzer der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke mit dem Hinweise auf das ihnen nach § 44 zustehende Recht zu verständigen hat.

§ 44.

Die Besitzer der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke haben das Recht, bei der politischen Bezirksbehörde binnen Jahresfrist vom Tage der Verständigung zu beantragen, daß

der Eigentümer der aufzuforstenden Parzelle verhalten werde, einen entsprechend breiten Schutzstreifen im Niederwaldbetriebe mit kurzem Umtriebe zu bewirtschaften, wenn ihre Grundstücke durch Verdämmung (Beschattung) oder Durchwurzelung Schaden erleiden könnten.

## § 45.

Über einen solchen Antrag hat die politische Bezirksbehörde zunächst auf die Erzielung einer Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Kommt ein gütliches Übereinkommen nicht zustande, so ist eine kommissionelle Erhebung an Ort und Stelle vorzunehmen, zu welcher die Beteiligten einzuladen und land- und forstwirtschaftliche Sachverständige beizuziehen sind. Auf Grund der Ergebnisse dieser kommissionellen Erhebung hat die politische Bezirksbehörde auszusprechen, ob die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke infolge der Aufforstung den im § 40 erwähnten Schaden erleiden könnten, und im bejahenden Falle das Ausmaß des Schutzstreifens, der im Niederwaldbetriebe mit kurzem Umtriebe zu bewirtschaften ist, und die Dauer der Umtriebszeit vorzuschreiben.

Gestatten die Bodenverhältnisse einen Niederwaldbetrieb nicht, so ist vorzuschreiben, daß dieser Schutzstreifen von der Holzvegetation freizuhalten ist.

## § 46.

Die Kosten der kommissionellen Erhebung hat in dem Falle, wenn die politische Behörde die Vorschreibung eines Schutzstreifens für nötig findet, der Eigentümer der für die Holzzucht bestimmten Parzelle, in dem Falle, wenn eine solche Maßnahme von der politischen Behörde nicht vorgeschrieben wurde, der Antragsteller (§ 44) zu tragen.

Ebenso hat der Antragsteller die Kosten zu tragen, wenn der Eigentümer einer für die Holzzucht bestimmten Parzelle sich zur Belassung eines Schutzstreifens bereit erklärt, der Antragsteller jedoch eine größere Breite des Schutzstreifens verlangt und die politische Behörde die vom Eigentümer beantragte oder eine geringere Breite des Schutzstreifens als ausreichend findet.

## § 47.

Hat der gemäß § 43 zur Erstattung der Anzeige Verpflichtete die Anzeige von der Auf-

forstung unterlassen, so haben die Besitzer der gefährdeten angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke, insolange es sich um eine nicht mehr als 5 jährige Kultur handelt, unter den im § 44 bezeichneten Voraussetzungen das Recht, die Einleitung des in den vorstehenden Bestimmungen geregelten Verfahrens bei der politischen Bezirksbehörde zu beantragen. Die Bestimmungen des § 46 finden auch in diesem Falle Anwendung.

Ist die Kulturänderung nicht infolge einer anzeigepflichtigen Aufforstung, sondern dadurch eingetreten, daß eine der Aufforstungspflicht im Sinne der Bestimmungen des Forstgesetzes nicht unterliegende Grundparzelle dem Selbstanfluge überlassen wurde, so finden die vorstehenden Bestimmungen insolange Anwendung, als der Anflug ein Durchschnittsalter von 5 Jahren nicht überschritten hat.

#### § 48.

Im Falle einer Übertretung der Vorschriften dieses Abschnittes und der auf Grund derselben erlassenen behördlichen Anordnungen steht der politischen Behörde außer der Strafamtshandlung die Befugnis zu, die zum Schutze der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke erforderlichen Vorkehrungen auf Kosten des Eigentümers der bestockten Parzelle vorzunehmen.

### VII.

#### Straf- und Schlußbestimmungen.

#### § 49.

Die Außerachtlassung der in diesem Gesetze oder auf Grund desselben durch behördliche Vorschriften oder Anordnungen den Wald- oder Grundbesitzern überhaupt, — sowie den Schlags- oder Bringungsunternehmern und den Erstehern des Holzes auferlegten Verpflichtungen wird, sofern nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hätte, mit Ausnahme der im 3. und 4. Absätze dieses Paragraphen erwähnten Übertretungen, — von der politischen Bezirksbehörde an Geld von 5 K bis 1000 K bestraft, womit gleichzeitig auch auf eine Arreststrafe bis zu 2 Monaten erkannt werden kann; desgleichen kann auch der gänzliche Verfall der ordnungswidrig gewonnenen, gelagerten oder gebrachten Produkte ausgesprochen werden.

Bei Übertretungen, welche mit einem erheblichen Schaden oder mit einer bedeutenden Gefährdung der öffentlichen Interessen verbunden sind, kann die Geldstrafe bis zu 2000 K und die gleichzeitig ausgesprochene Arreststrafe bis zu 4 Monaten erhöht und zugleich nicht nur auf den erwähnten Verfall der Produkte, sondern auch auf den Verlust der Bringungsbefugnis erkannt werden.

Bei Übertretungen der im V. Abschnitte dieses Gesetzes vorgesehenen Vorschriften ist die Geldstrafe mit 5—100 K und die Arreststrafe mit einem bis zu 10 Tagen zu bemessen.

Übertretungen der im VI. Abschnitte dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen und der auf Grund derselben erlassenen behördlichen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe von 10 bis 400 K geahndet.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit sind die Geldstrafen auch in Arrest umzuwandeln und Geldstrafen bis zu 10 K in 24stündigen Arrest und größere Geldstrafen im Verhältnisse von 24 Stunden für je 10 K, jedoch nicht über 4 Monate.

#### § 50.

Die Geldstrafen und der Erlös aus dem Verfaule der verfallenen Produkte fließen in den Landeskulturfonds. Dieselben sind in erster Linie zur Verbesserung der forstlichen Verhältnisse des Landes, Belohnung des Gemeindeforstschutzes, sodann aber zur Unterstützung der Gemeinden, bei der von ihnen gemäß § 27 durchzuführenden Räumung von Wildbachbetten zu verwenden, zu deren Bestreitung die Mittel der Gemeinde nicht ausreichen.

Mit der Strafe ist auch der Ersatz des durch die Übertretung verursachten Schadens im Erkenntnis aufzuerlegen, wenn nicht die Notwendigkeit weiterer Ausführungen eine Verweisung des Entschädigungsanspruches vor die Zivilgerichte als unerlässlich erscheinen läßt. Gegen das Erkenntnis der politischen Behörde steht den Beteiligten der ordentliche Rechtsweg offen.

#### § 51.

Die Untersuchung und Bestrafung der Übertretung dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn vom Zeitpunkte der begangenen strafbaren Handlung 6 Monate verstrichen sind, ohne daß hierüber ein Verfahren eingeleitet worden ist.



Durch die eingetretene Verjährung werden die dem Übertreter in Gemäßheit dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtungen nicht berührt.

§ 52.

Über Berufungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Entscheidungen und Straf-erkenntnisse der politischen Bezirksbehörden entscheidet in zweiter Instanz die Statthalterei, in dritter Instanz über Strafen und damit verbundene Ersätze von Schäden und Kosten das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium, rücksichtlich anderer Verfügungen das Ackerbauministerium.

Die Berufung ist in allen Fällen binnen 14 Tagen, von dem auf die Zustellung oder Verkündigung der Entscheidung oder des Erkenntnisses folgenden Tage an gerechnet, bei der politischen Bezirksbehörde mündlich oder schriftlich einzubringen.

Gegen ein von der Statthalterei bestätigtes oder gemildertes Straferkenntnis ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

§ 53.

Durch die Berufung gegen ein auf Grund dieses Gesetzes von der Behörde erlassenes Verbot wird die Gültigkeit des Verbotes bis zur höheren Entscheidung nicht beeinträchtigt.

Der Berufung gegen die behördlichen Anordnungen bestimmter Leistungen kommt die aufschiebende Wirkung in der Regel zu.

Bei Gefahr im Verzuge kann die politische Behörde jedoch unbeschadet der offen stehenden Berufung gegen die von ihr getroffene Anordnung auf den sofortigen Vollzug derselben dringen.

§ 54.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf jene Waldgrundstücke Anwendung, welche im Grundsteuerkataster zwar nicht als Waldboden klassifiziert, tatsächlich aber mit Wald, beziehungsweise mit den im II. Abschnitte bezeichneten Holzgewächsen bestockt sind.

§ 55.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes und die auf Grund desselben ergehenden Anordnungen können in keiner Weise behindern, daß für bestimmte

Ortlichkeiten, welche bei Ausführung von Wildbachverbauungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 117, in die Arbeitsfelder (§ 1 des oben berufenen Reichsgesetzes) einbezogen werden. anderweitige oder abweichende Anordnungen im Sinne dieses Reichsgesetzes und in dem daselbst geregelten Verfahren getroffen werden.

In Betreff der Bestrafung der Übertretung der für solche Ortlichkeiten sodann giltigen Anordnungen, sowie in Betreff der Verwendung der bezüglichen Geldstrafen und des Erlöses aus dem Verkaufe verfallener Produkte finden die Bestimmungen jenes Reichsgesetzes Anwendung.

#### § 56.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen auch Verträge, die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes abgeschlossen wurden.

Die politische Bezirksbehörde kann jedoch zu Gunsten eines derartigen Vertrages eine Ausnahme dann eintreten lassen, wenn der Bestand desselben innerhalb 3 Monate vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes, beziehungsweise vom Tage der gemäß des § 21 erfolgten Kundmachung bei der politischen Bezirksbehörde angemeldet worden ist.

Wird bezüglich eines rechtzeitig angemeldeten Vertrages eine Ausnahme in Anspruch genommen, so hat die politische Bezirksbehörde nach vorausgegangener Verhandlung über den Eintritt dieser Ausnahme und ihren Umfang zu entscheiden.

#### § 57.

Die Festsetzung der Formularien für die im Gesetze erwähnten Anmeldungen, Anzeigen, Verzeichnisse, Protokolle und ähnlicher Drucksorten, sowie die Erlassung etwaiger zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen bleibt der von der Statthalterei nach Einvernehmung des Landesauschusses zu erlassenden Verordnung vorbehalten.

Die bezüglichen Drucksorten werden den Gemeindevorstellungen von den politischen Bezirksbehörden nach Maßgabe des Bedarfes unentgeltlich übergeben werden.

#### § 58.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig

treten. § 65 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R. G. Bl. Nr. 250, soweit derselbe auf Ziegen und Schafe Anwendung findet, sowie die mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch stehenden Statthaltereiverordnungen und die einschlägigen Bestimmungen der provisorischen Waldordnung vom 24. Dezember 1839, II. Teil, außer Kraft.

§ 59.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern beauftragt.